

# **Merkblatt „Übersicht Hundekategorien nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)“**

## **Kategorie A – Kleine Hunde**

Ein kleiner Hund ist im Sinne des Landeshundegesetzes ein Hund, wenn er **im ausgewachsenen Zustand**

- leichter ist als 20 kg **und**
- kleiner ist als 40 cm (maßgeblich ist die Schulterhöhe),
- nicht zu einer der Rassen gehört, die in Kategorie C genannt sind,
- und nicht im Einzelfall von der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft worden ist.

**Für das Halten kleiner Hunde sind keine weiteren Nachweise erforderlich.**

Aber, ganz ohne Regeln geht es auch bei den Kleinen nicht:

- Auch für sie ist Hundesteuer zu zahlen. Anmeldungen nimmt der Bürgerservice entgegen.
- Auch für kleine Hunde gilt nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lage die Anleinplicht auf Verkehrsflächen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (besiedeltes Stadtgebiet, Parkanlagen etc.).

## **Kategorie B – Große Hunde**

Groß im Sinne des Landeshundegesetzes ist ein Hund, wenn er **im ausgewachsenen Zustand**

- mehr als 20 kg wiegt **und/oder**
- eine Schulterhöhe von 40 cm und mehr erreicht,
- nicht zu einer der Rassen gehört, die in der Kategorie C genannt sind,
- und nicht im Einzelfall von der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft worden ist.

**Die Haltung großer Hunde ist meldepflichtig.**

Große Hunde werden bei der Ordnungsbehörde registriert.

Hierzu ist der Hund in dem Antragsvordruck ➡ „Gebührenpflichtige Anzeige der Haltung eines großen Hundes“ einzutragen. Der Vordruck ist beim Bürgerservice erhältlich.

**Folgende Nachweise müssen vom Hundehalter erbracht werden:**

Wer einen großen Hund hält, muss der Ordnungsbehörde

- nachweisen, dass für den Hund eine Hundehalterpflicht besteht (z. B. durch Kopie der Versicherungspolice),
- die Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip belegen und dem Fachteam Ordnung die Mikrochip-Nummer mitteilen; Der Mikrochip wird vom Tierarzt gesetzt. Der Chip kann auch bereits bei Hundewelpen gesetzt werden,
- ein Führungszeugnis vorlegen, wenn die Ordnungsbehörde Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit des Hundehalters hat (grundsätzlich wird auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet),
- die entsprechende Sachkunde nachweisen.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Von der Zuverlässigkeit wird im Sinne einer „Sachkundefiktion“ ausgegangen, wenn Sie einen großen Hund seit mindestens drei Jahren ohne tierschutz- oder ordnungsbehördliche Vorkommnisse halten (Nachweis z. B. durch Meldebescheid der Hundesteuer, Bescheinigung der Haftpflichtversicherung, Impfzeugnis usw.)
- Sie haben bereits erfolgreich die Jägerprüfung bestanden.
- Sie haben die Erlaubnis zur Zucht und Haltung von Hunden nach § 11 (1) Nr. 3 des Tierschutzgesetzes.
- Sie lassen sich von der Tierärztekammer Ihre Sachkunde bescheinigen und legen diesen Nachweis dem Fachteam Ordnung vor. Sachkundenachweisberechtigte Tierärzte im hiesigen Umfeld können beim Fachteam Ordnung oder auf der Homepage der Tierärztekammer ([www.tieraerztekammer-wl.de](http://www.tieraerztekammer-wl.de)) erfragt werden.

#### **Hundesteuer:**

Natürlich sind auch große Hunde wie bisher beim Bürgerservice für die Hundesteuer anzumelden.

#### **Anleinplicht:**

Auch große Hunde müssen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf nichtöffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln angeleint sein.

#### **Kategorie C – Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen**

An die Haltung bestimmter Hunderassen knüpft der Gesetzgeber besondere Anforderungen. Diese Rassen sind in dem Landeshundegesetz NRW in den §§ 3 (gefährliche Hunde) und 10 (Hunde bestimmter Rassen) genannt.

Nachfolgend sind die **erlaubnispflichtigen** Hunderassen aufgezählt:

<b>Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 LHundG NRW sind Hunde der Rassen</b>	<b>Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 LHundG NRW sind</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. American Staffordshire Terrier</li><li>2. Pitbull Terrier</li><li>3. Staffordshire Bullterrier</li><li>4. Bullterrier</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alano</li><li>2. American Bulldog</li><li>3. Bullmastiff</li><li>4. Mastiff</li><li>5. Mastino Espanol</li><li>6. Mastino Napoletano</li><li>7. Fila Brasileiro</li><li>8. Dogo Argentino</li><li>9. Rottweiler</li><li>10. Tosa Inu</li></ol>
<b>Für die Haltung gefährlicher Hunde ist ein besonders öffentliches Interesse nachzuweisen. <i>Dies kann z. B. die Übernahme eines gefährlichen Hundes aus einem Tierheim sein.</i></b>	
und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden	

#### **Die Haltung gefährlicher Hunde bzw. Hunde bestimmter Rassen ist erlaubnispflichtig.**

Wer einen Hund dieser Rassen halten, ausbilden oder abrichten will, braucht dazu eine so genannte ordnungsbehördliche Erlaubnis. Sie wird in Lage vom Fachteam Ordnung erteilt und muss umgehend beantragt werden (einzutragen im Antragsvordruck ➔ „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis“– Gefährlicher Hund / Hund bestimmter Rassen -).

Wer den Antrag stellt, muss mindestens 18 Jahre alt sein und dem Fachteam Ordnung

- seine Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen,
- nachweisen, dass für den Hund eine Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht,
- die Mikrochip-Kennzeichnung des Hundes nachweisen,
- nachweisen, dass der Hund verhaltensgerecht und ausbruchsicher untergebracht ist,
- die nötige Sachkunde beim Veterinäramt des Kreises Lippe (Fachbereich Tiere und Lebensmittel) nachweisen.

Die Zucht mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 LHundG NRW ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

### **Anleinplicht / Maulkorbpflicht**

Im Stadtgebiet von Lage müssen diese Hunde immer angeleint werden und einen Maulkorb tragen, sobald sie das private Grundstück verlassen. Werden die Hunde in einem Mehrfamilienhaus gehalten, sind sie schon beim Verlassen der Wohnung an die Leine zu nehmen und mit dem Maulkorb auszustatten.

Weiterhin müssen diese Hunde außerhalb befriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auf Zu-Wegen und in deren Treppenhäusern, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen angeleint sein und einen Maulkorb tragen. Wer einen solchen Hund hält oder beaufsichtigt, muss mindestens 18 Jahre alt und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten.

Befreiungen von der Anleinplicht können erteilt werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass der Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Das Fachteam öffentliche Ordnung, Sicherheit und Feuerwehr berät sie gern.

### **Im Einzelfall Gefährliche Hunde**

Neben der „angenommenen Gefährlichkeit eines Hundes aufgrund seiner Rasse“ kann ein Hund **im Einzelfall** – losgelöst von Rasse und Größe – für gefährlich erklärt werden. Dies sind die sog. amtlich festgestellten – „gefährlichen Hunde“ (§ 3 Abs. 3 LHundG NRW). Das sind Einzeltiere, die nicht zwangsläufig zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 LHundG oder zu den Hunden bestimmter Rassen im Sinne von § 10 LHundG gehören, sehr wohl aber schon durch Aggressivität aufgefallen sind. Kriterien sind dabei beispielsweise Bissigkeit oder das unkontrollierte Reißen von Vieh und Wild.

Die Feststellung, dass ein Hund gefährlich ist, erfolgt durch die Ordnungsbehörde und dem Amtstierarzt.

Ein im Einzelfall für gefährlich erklärter Hund ist erlaubnispflichtig und unterliegt denselben strengen Regeln wie die Hunde der Kategorie C.

**Ausnahmegenehmigungen von der Leinen- und Maulkorbpflicht können für amtlich festgestellte gefährliche Hunde nicht erteilt werden.**

## Für Sie zur weiteren Information: Hundesteuerermäßigungen

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

mit Wirkung vom 01.07.2017 traten Änderungen bei der Hundesteuer in der Stadt Lage in Kraft, von denen Sie gegebenenfalls auch betroffen sind.

Zum v.g. Datum entfielen sämtliche Steuerermäßigungen (z.B. für Hunde zur Bewachung von Gebäuden, für Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde, für Hunde von Jagdberechtigten oder für Hunde von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen).

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag (auch weiterhin) gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Eine Steuerbefreiung wird in diesen Fällen allerdings nur dann gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Lage zu stellen.

Eine Steuerbefreiung wird des Weiteren auf Antrag für Hunde gewährt, die nachweislich aus einer Einrichtung übernommen wurden, die eine Erlaubnis nach §11 Abs.1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt anerkannt wurde. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde, die länger als ein Jahr in der Einrichtung waren, sowie für behinderte Hunde wird die Steuerbefreiung unbefristet gewährt.

Bei Fragen zur Besteuerung Ihres Vierbeiners wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice der Stadt Lage oder Frau Slotta (0 52 32 – 6 01-2 42, m.slotta@lage.de) bzw. Herrn Holtmann (0 52 32- 6 01-2 42, r.holtmann@lage.de) im Fachteam Steuern, Gebühren, Beiträge.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Stadtverwaltung Lage